Satzung

der

Narrenzunft Tryllenbühler Beuren e.V.

Verein zur Förderung und Pflege des heimischen Brauchtums

Wenn im folgenden Text der Satzung und den mitgeltenden Ordnungen bei Beschreibungen eine geschlechterspezifische Sprachform verwendet wird, so gilt dies für alle Personen (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name und Sitz

1. Die Narrenzunft führt den Namen „**Narrenzunft Tryllenbühler Beuren e.V.“.**

2. Die Narrenzunft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen (VR 580213) und hat ihren Sitz in 88682 Salem-Beuren.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck der Narrenzunft ist die Pflege sowie die Erhaltung des fasnächtlichen und heimatlichen Brauchtums. Die Narrenzunft ist Förderer/Hüter althergebrachter Fasnachtssitten und Gebräuche. Sie will ererbtes, heimatliches Brauchtum pflegen und neu beleben sowie das hohe Gut der Ahnensitten treulich wahren.

2. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.

3. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel der Narrenzunft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Narrenzunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Narrenzunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Ämter der Vorstandschaft (siehe § 11) der Narrenzunft werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 und deren Höhe trifft die Vorstandschaft durch Beschluss.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden und muss mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Narrenzunft haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beträgen, Gebühren oder Umlagen haftbar. Die Narrenzunft und die Mitglieder seiner Organe (siehe § 9) haften nicht für die aus der Zweckerfüllung der Narrenzunft entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Narrenzunft kann jede volljährige, natürliche Person werden. Regelungen zum Zeitpunkt eines möglichen Zutritts ergeben sich aus den Ordnungen (siehe § 15).

2. Minderjährige werden nur dann aufgenommen, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Ist der gesetzliche Vertreter kein Mitglied der Narrenzunft, so ist von diesem für Veranstaltungen, an welchen das minderjährige Mitglied bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres teilnehmen möchte, eine aufsichtspflichtige Person schriftlich zu benennen. Weitere Regelungen hierzu ergeben sich aus den Ordnungen (siehe § 15).

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Neuaufnahmen entscheidet die Vorstandschaft (siehe § 11). Die Mitgliedschaft entsteht durch Zustimmung der Vorstandschaft und Rückmeldung an das Mitglied.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Narrenzunft teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.

5. Sie haben durch die Mitgliedschaft die Pflicht übernommen, die Erreichung des in § 2 niedergelegten Zweckes der Narrenzunft nach besten Kräften zu fördern.

6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.

7. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven sowie Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluss aus der Narrenzunft
d) durch Auflösung der Narrenzunft (siehe § 13)

zu b) Der freiwillige Austritt wird erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Dieser ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

zu c) Mitglieder der Narrenzunft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen oder mit einer zeitlichen Sperre belegt werden.

1. Wegen grober Verletzung der Ordnungen
2. Wegen unehrenhaften Verhaltens
3. Bei Verzug der Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 1-3 ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; er ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber der Vorstandschaft ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Beschluss der Vorstandschaft, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes (Tragen von zunfteigenem Häs und Orden).

In allen Fällen darf das zunfteigene Häs nicht mehr getragen werden und ist der Narrenzunft in einem gereinigten und ordentlichen Zustand unverzüglich zurückzugeben. Falls Reparatur- und/oder Reinigungskosten entstehen, werden diese nachträglich zur Last gelegt.

zu d) siehe § 13

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Der Beitrag wird durch den Kassierer zum Ende des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Hierzu müssen dem Kassierer die Kontodaten und eine Unterschrift, zur Erlaubnis des Einzuges vorliegen. Die Unterschrift wird bei Eintritt in die Narrenzunft abgegeben, ebenso wie die Kontodaten. Änderungen der Daten, welche einen Einzug des Beitrages nicht möglich machen, sind dem Kassierer zu melden, um Rückbuchungen und Gebühren zu vermeiden. Die bei einer Rückbuchung entstandenen Gebühren werden dem Mitglied zur Last gelegt.

§ 9 Organe der Narrenzunft

Die Organe der Narrenzunft sind:

a) die Hauptversammlung (siehe § 10)
b) die Vorstandschaft (siehe § 11)

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung
   a) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem unter Angabe der Tagesordnung.

   b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
      - Bericht des 1. Vorsitzenden
      - Bericht des Schriftführers
      - Bericht des Kassierers
      - Bericht des Kassenprüfers
      - Entlastung des Vorstandes
      - Behandlung eingegangener Anträge und Beschlussfassung

   c) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine Stimmabgabe ist nur persönlich möglich und nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

   d) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

e) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung
   a) Sie wird einberufen, wenn sie die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage der Narrenzunft oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder

   b) wenn die Einberufung von mindestens 40 % der Mitglieder schriftlich gefordert und begründet wird.

   c) Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung (siehe § 10 Nr. 1.).

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
   (Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter der Narrenzunft im Sinne des bürgerlichen Rechts.)
   b) dem Kassierer
   c) dem Schriftführer
   d) dem Jugendvertreter
   e) Vertretern der verschiedenen Brauchtumsgruppen (siehe § 12)
   Die Vorstandschaft darf aus maximal 13 Mitgliedern bestehen.

2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Beschlüsse werden im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.

3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in einem Protokoll unter Angabe des Datums schriftlich festzuhalten. Eine Teilnehmerliste ist zu führen.

4. Die Vorstandschaft wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Narrenzunftmitglied. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen

wählen. Eine zeitliche Abfolge zu den Wahlen der verschiedenen Ämter sowie weitere Regelungen können sich aus einer Wahlordnung ergeben.

§ 12 Brauchtumsgruppen

1. Brauchtumsgruppen der Narrenzunft sind:
   a) Tryllenbühler
   b) Schwedenräte
   c) Bieremer Leut
   d) Fuhle-Tal Hex
   e) Zimmermannsgilde

2. Regelungen zu den einzelnen Brauchtumsgruppen ergeben sich aus den dazugehörigen Ordnungen.

3. Die Bildung weiterer Brauchtumsgruppen bleibt vorbehalten.

4. Hästräger der einzelnen Brauchtumsgruppen kann jedes Mitglied werden, soweit von ihm die zusätzlichen Bedingungen (Ordnungen) erfüllt werden.

§ 13 Auflösung der Narrenzunft

1. Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen und muss von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Narrenzunft beschlossen werden.
2. Das gesamte Vermögen fällt an die Gemeinde Salem in treuhänderische Verwaltung, bis ein dem gleichen Zwecke dienender Verein im Ortsteil Beuren gegründet ist. Kommt eine Neugründung innerhalb von 5 Jahren nicht zustande, so hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Beuren zu verwenden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch 2 ehrenamtliche Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierfür ein Bericht vorzutragen.

§ 15 Ordnungen der Narrenzunft

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der Narrenzunft kann die Vorstandschaft Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit innerhalb der Vorstandschaft beschlossen. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet sich an diese Ordnungen zu halten. Die Ordnungen müssen auf Wunsch des Mitgliedes bzw. bei Eintritt in die Narrenzunft, diesem zur Einsicht zur

Verfügung stehen. Die Vorstandschaft hat die Mitglieder über Änderungen der Ordnungen/Regelungen zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form am 11.11.1982 beschlossen. Sie wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.03.2024 geändert. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Salem, Beuren / 22.03.2024